

Sonnabends, den 2. December, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

49.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Wo aus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorommen, verloren, gefunden, oter gestohlen worden: diesen werden sodann angezeigt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen; oder auch solzige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulitzen, wie auch angelkommenen Fremden ic. ic. Zulegst findet sich die Obers Brod- und Riebs-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis des Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelkommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem auf Königl. Special-Befehl, die Schmiede in Lieven im Amts Budagla, wie auch alle übrige Schmieden besagten Amtes licitirt, und denen Meistereynden verkauft werden sollen, und dazu der 8te Decemb. pro Termino im Königl. Amts Budagla angekündigt worden; So wird solcher Hebdurch jeders Schmiedlich bestandt gemacht, um sich in gedachtem Termino im Amts Budagla einzufinden, und ihr Liesten ad protocollum zu thun, da sie dann mit Bescheid fodersamst versehen werden sollen. Stettin den 10ten Novemb. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

6

Nachdem die Königl. Mühle zu Zarden im Unite Dreytor an der Rega, öffentlich licitiret, und den Meistbietenden den zten Decembr. c. zugeschlagen werden soll; So können diejenige Bieden, welche die Mühle zu erhandeln tragen, in gedachten Termino Licitacionis sich allhier auf die Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, und ihr Licetum thun, auch hiernächst der Adjudication gleichartig signir.

Stettin den 16ten Novembr. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Da in dem Sarnowschen Eichholz Amts Stepenitz, eine semliche Anzahl abgestandene und verstreute Eichenstüchen, und mit welchen es Zeit ist, das sie zu Selde gemacht werden; wozu von der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer Termimi Licitacionis auf den 27ten Novembr. 2ten und 20ten Decemb. c. anberahmet; So wird solches hierdurch jedermannlich, in specie dexten mit Holz, hanfendes Karrenfusen und Schiffen bekannt gemacht, und können diejenigen welche gesonnen diese Eichen zu erhandeln schen in Terminis Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Voth ad protocolum geben, da denn demjenigen so die bester Offerete thun wird, solche Eichen zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signat. Stettin den 7ten Novembr. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Des seligen Senatoris Heinrichs Bartholomaei Frau Wilhelmi Herren Erben, offerieren die ihnen zugehörige gemeinschaftliche Eichholzstüchen, als 1.) die byden Häuser in der Ober-Strasse, mit der dazu gehörigen Wiese, 2.) Das ihnen zugehörige Haus in der Graven-Strasse, zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters von Schack, und des Becker Meister Bartolams Häusern inne belegen. 3.) Eine gegen die Vredowkowen Berga zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters von Schacken Herren Erben, und des Herrn Hofstath Dr. Wiesens inne belegen, zum Verkauf; und können sich diejenigen so Lust haben Käufere abzuzeichnen, bey dem Herrn Bürgermeister von Stededen melden, und mit ihm verhandeln.

Es sind bey dem Kaufmann Christian Wolfgang Bauer in der Fischer-Strasse, Rugsische, wie auch Siberische Grauwolle-Güter zu haben; Wann also einer und anderer hieron etwas benötigt, beliebe es sich bey denselben zu melden.

Es soll der Maria Otten, nunc geschiedenen Kieckbuschen Haus in Polis, so in der Brücken-Strasse zwischen Carl Wilegg, und Jürgen Herzen Wohnung inne belegen, redt allen dabei befindlichen Partnern, als Wiesen ic. ad instantiam des Notariorum Kieckbuschen, Königl. altenrädigster Verordnung ins folge, sachältest werben; Wer soldes zu kaufen willses, tan sich in Termino den 16ten Decemb. c. auf dem löblichen Lastadischen Gericht alhier melden, und seinen Voth ad protocolum geben. Die gerichtliche Tore des Hauses ist 210 Althlr. 6 Gr. so der Ordnung gemäß hiermit publicirt wird.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Wendlandischen Erben wollen ihre zu Colberg habende und sogenannte Plecostomische Kirchen-Bänke, welche die Frau Landväh'n von Eichmann zur Kirche besitzt, nunmehr verkaufen; Wer alle Bieden hat diese Kirchen-Bänke zu erhandeln, der wolle sich deshalb in Colberg bey dem Capitulio-Scretario Herrn Büghen, oder in Stettin bey dem Herrn Land-Krentmeister Öbnigius melden.

Zu Bussar, ein Meile von Stargard belegen, sollen drei vierel Dosen Landes, samt der dazu gehörigen Scheune, denen Scheerenfischen Seckwörtern ißständig, welches gerichtlich auf 275 Althlr. 6 Gr. taxirt worden, an den Meistbietenden auf Befehl der Königl. Regierung verkaufet werden, wozu Termino auf den 4ten und 25ten Novembr. und 16ten Decemb. in des Notariorum Havensteins Verkaufung zu Stargard angesetzt; diejenigen alle welche diese drei vierel Dosen Landes zu kaufen willses, können sich in erwehnten Zeiten bey dem Notario Havenstein ad protocolum melden, und gewärtig segn, das den Meistbietenden solches von der Königl. Regierung werden zugeschlagen werden.

Es ist der Biskupi meister von Schlichting willens, sein Goch Comrat zu verkaufen, mit allen Inventarien, Vieh und Schoufen, Wagen und Pfug, Braugereath und Brantweins-Blase, wie auch gehörige Gefüde, die Ansatz besteht in 120 Scheffel Roggen, in 100 Scheffel Gersten, 10 Scheffel Getreide, 5 Scheffel Wizen, 6 bis 8 Scheffel Lein Samt, 2 Scheffel Hauf, 115 Scheffel Hafer; Wer also Lust und Bieden hat, tan sich bey selbigen melden und Handlung, mit ihm pflegen, 150 Tuber Hasselas ist gleichfalls dabei. Die Condition aber: Es muss der Empfang des Gutsbys folglich die eins gewordene Summa aufgezahlt werden. Zwischen sind 2 grosse Dämme und 2 Küchen-Gärten dabez; Wie auch denbthärtig Holt zum Bau, Verkauf und Feurung.

Auf dem Stargardschen Stadt-Helde ist eine halbe Huse, nebst der Einsaat, umgleichen eine Scheune auf der Clemmin'schen Wiese, an dem Meistbietenden zu verkaufen; Wer dies zu Bieden hat, tan sich in Stargard bey dem Kaufmann Herrn Buscken melden und Handlung pflegen.

Da sich in diesen angezeigt gewesenen Dernissen, zur Subsistenz des Schmidt Karren Paues, 20 Alten Dammt, kein annehmlicher Käuter gefunden, und nur 250 Althlr. geboten worden; Alsd ist ein anderer zweitiger Terminus auf den 22ten Decemb. c. anberahmet worden; In welchen die Liebhabere nach den Bieden Voth der gewissen Addicton zu geträttigen.

Nach sind daselbst auf den Knechtischen Weck-Hängen 15 Rthlr. geboten worden. Da aber in den Terminis kein Erbe zu diesem Hanse sich angezeigt; so ist auch ein abermaliger Terminus auf den 22ten Decembr. c. angesetzt worden, in welchen in Entstehung eines Mehrbiedenden, der gehane Both der 15 Rthlr. angenommen, und dem Käfer addicte werden soll, weil die Creditores auf ihrer Besiedlung dingens; nach Verlauf dieses Terminus wird seines Contradiction von irgend jemand angenommen werden.

Der Kaufmann in Uciam Herr Stavenhagen jun. hat eine Quantität eiserner Öfen, welche er aus Schweden kommen lassen, zu verkaufen. Es sind verschiedene Sorten, à 10, 15 bis 20 Rthlr. das Stück. Wer Belieben trägt, vergleichet Öfen zu kaufen, lasst sich bey ihm schriftlich, oder in seinem Hause melden.

Ber Anclam in der Amt-Schultheiße Adam Brüller entschlossen, sein nahe an der Nicolai Kirche, und zwischen des Herrn Präpositi Hasselbachs, und des Schmiedes Peters Häuser inne liegendes Wohnhaus, woselben 3 Stuhen, eine Kammer, gewölbter Keller, guter Hofraum, auf welchem ein Bunnens befindlich, nebst denen dazu gehörigen Pertinentien, als eine Wiese von 7 Schwde, und ein guter Garten, für billigen Preis zu veräußern: Solle nun jemand Belieben tragen, bemeldetes Haus an sich zu erhandeln, wolle sich bey erwähnten Büttleren melden, und mit ihm Handlung pflegen.

Da in dem zu Verlautung des Krautfreien St. Krügers, in dem Amt-Niecken Löcknitz, auf den 23ten Novembris c. beym Königl. Amte Löcknitz anberahmt gestandenen dritten Licitations-Termin, sich kein unnehmlicher Käufer vorgestanden, und denen Creditoribus jam besten ein anderweitiger Termin zur Licitation auf den 12ten Decembr. c. festgesetzt worden; So wird solder dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Als der Chirurgus Lehmann zu Gollnow gehörig steht, sein Haus wegen eines darauf haftenden Capitols zu verkaufen, und sich aller angewandten Mühe ungeschickt, bis höher keine Käufer finden wollen; so wird solches hiermit zum Verlauf ausgezogen, und Termimi Licitations auf den 27ten Octobr. 24ten Novembris, und 22ten Decembr. c. hiermit angesetzt: In welchen diesigen so dieses Haus kaufen wollen, stell auf den Gerichts-Stuben einfinden ihre Both thun, und gewarten können, daß solches plus lictantur, gegen baare Bezahlung sogleich ausschlagen werden solle.

Es ist auf Anhalten des Herrn Pastoris Krügers zu Lübzin, des Bürgers und Seiler Christian Klesberg Haus in der Papen-Strasse zu Gollnow, wegen seiner Schuldhördering toxirt, und soll solches plus lictantur verkaufet werden: Termimi Licitations sind auf den 28ten Novembris, 28ten Decembr. c. und 22ten Januarii 1748, angezetet: Und können diesigen so dieses Haus, wosin 3 Stuben, 3 Kammer, 2 Küchen, mit massiven Störsteinen, auch ein Stall dabe, laufen wollen, stell in vorbereigten Licitations-Terminis, des Morgens um 9 Uhr daselbst vor Gericht melden, ihren Both thun, und gewarten, daß dem Meistrichter das Haus gegen baare Bezahlung ausgeschlagen, und eingeraumet werden solle.

Als zu Verlautung des Schäfer Lehmanns Schafe zu Plönzig an der Plöhn, bestehend in 22 Schafe, 26 Schafe, und 71 Jährlinge, ein anderweitiger Terminus auf den 12ten Decembr. als den Dienstag nach den Pas-Lage angesetzt: So wird diess durch jedermannlich bekannt gemacht, und haben diesen Tag zu entweder diese Schafe zusammen, oder einige davon zu konzen besehlen, obgedachten 12ten Decembr. des Morgens um 8 Uhr sich in der Schäferey zu Plönzig einzufinden, und zu gewarten, daß dem Meistrichter die Schafe zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verfolgt, werden sollen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Als der Herr Krieges-Rath Mackitz zu Edslin, und dessen Frau Elisabeth, geborene Villenderius Pius Corporis zu Colberg, einige von jungen Herren Doctor Villen herrührende Stücke, als die Grauen's Bank Num. 12, in der S. Spiritus Kirche zu Colberg, und 10 Morzen Acker, in dem Colbergschen Wald-Felde, mit Consens E. Hochwürdigen Consistorii, und E. Hochellen Raths zu Colberg, wegen des seligen Herrn Doctoris und Provisoris Villen in solutum zugeschlagen, und zum Dokken-Kauf verkauft haben: So wird solches gehörig belehrt gemacht, weil die Verlautung um nächsten Bürgerrechts- und Verlassungs-Tag geschehen, und den Herren Verkäufern der Überrest des Kauf-Bretts aufgezahlet werden soll.

Zu Dabow verlaufen seligen Michael Hülsberg's Eben, mit Genehmigung ihrer Mutter, daß ihnen bey der Beileitung sämtlich zugeschaffene Wohnhaus, so daselbst am Markt delegen, cum pertinentien, an ihren Bruder dem Becker Meister Johann Friedrich Hülsberg, um und für 110 Rthlr. Welches nach Königl. allergrädigster Verordnung hiermit zu jedermannne Notice gebracht wird.

Zugeschlagen verkaufet daselbst der Herr Cämmerer Zöhl, ein auf dassigen Stadt-Felde belegenes Riechl-Stadt, an den Herren Kreis-Einnahmer Holshauer; so hierdurch Königl. allergrädigster Verordnung gesetzlich bekannt gemacht wird.

Zu Dabow verkaufet daselbst des verstorbenen Luchscherers Meister Hoffmanns Witwe, ein auf dassigen Stadt-Felde, und zwar in allen dreyen Feldern belegenes halbes Würdeiland, an ihren Schwager, den Büttner und Schneider Meister Friederich Sager daselbst; Welches hiermit Königl. allergrädigster Verordnung nach, und gemachet wird.

Es verlaufet der Bürger und Kastmacher zu Colberg, Christian Neichel, einen Morgen Acker, welches im Binnen-Felde, zwischen dem Fuermann Stiege, und des seligen Herrn Matthäus Pepsen Frau Witwe Acker inne belegen, an den Käufer Christph Didehoff um und für 110 Rthlr. behandelter Kaufsumme und soll dieser Acker nächstfünftigen Bürgermechtage an den Käufer und seine Erben verlassen werden; Welches Königl. allernädigster Verordnung gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Lübeck verlaufet der Bürger und Zuckmacher Meister Joachim Heinrich Damerow, sein in der Gegenstrasse belegenes Wohnhaus, an des verstorbenen Kauf und Handelsmanns Herrn Michael Peters Witwe, für 200 Fl. Welches nach Königlicher allernädigster Verordnung hiermit fand somas che wird.

Zu Wirs verlaufet der Lüpfer Meister Georg Weißner, sein in der Kloster-Strasse, zwischen dem Leinweber Meister Pafenow, und den Lohgärtner Meister Siegen belegenes halbgäsiges Hause, um und für 50 Rthlr. an den Strumpfwicker Meister Lebrecht Wagner; Termius der geschicklichen Verleßung ist auf den zarten Decembr. c. angesetzt.

Zu Sollnow verkaufet fülligen Jürgen Burows Witwe, ihres Gartens am Steindamm, zwischen dem Döllichen Stadt- und Doren Joachim Burow selbstwerts belegen, an die Bürger Christian Friederich Spies gelberg, und Christian Friederich Zillmen, Räysen soll den zaten Decembr. c. die Verleßung entbehren werden; welches nach Königlicher allernädigster Verordnung hiermit fand gemacht wird.

Des fülligen Herrn Amtmann Kießlings Erben, verkaufen ihr in Damm am Markt gelegenes Wohn Haus, an den gewesenen Müller daselbst, Meister Köhn; Welches Königl. Verordnung gemäß Wohn gemacht wird, und soll die Vor- und Ablassung darüber den zten Decembr. c. zu Rathhouse in Damm ertheilet werden.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß weilen in dem am 27ten Novembris c. zur Verpachtung der auf Trinitatis 1748 Pacht offenen Marggräflischen Güther, angefallenen Lemino, als im Amte Bildenbruch; zu die Vorwerker Brunsfelde und Lindow, haderdeck. Und im Amte Tiddau zu die Vorwerker Selsow, Schönfelde, Wilhelmswalde und Jägersfelde sich seine annehmliche Güter gefunden, der 18te Januarius 1748, anderweit vor termino zur Verpachtung solcher Güther angeboten worden. Es können daher diejenigen, welche Lust haben, ein oder das andere derselben zu pachten, jid beurtheilten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor die Prings- und Marggräfl. Brandenburgische Cammer in Schwedt einzfinden, ihr Gebotthun und gewarnt, daß mit dem Meistbietenden, und dem, welcher die annehmlichsten Conditiones offerten wird, bis auf gnädigste Approbation Seiner Königl. Hoheit, unserem Marggräfl. geschlossen werden soll.

Der Herr Lieutenant von Winterfeldt ist gesonnen, sein in der Uckermark, eine halbe Meile von Pasewalk gelegenes Gut Jülsdom, modo Licationis auf 6 Jahr zu verpachten, wozu terminus Licationis den 16ten Decembr. c. vor dem Ober-Gericht zu Prenglow präfiziert werden. Den Anfang des Gutbesitzes können die Pächter bey dem Herrn Ober-Gerichts-Rath Berndis in Prenglow haben. Von dem Pächter wird verlanget, daß er 1.) 600 Rthlr. baat Caution mache, und 2.) ein vollständiges Wieb-Inventarium habe.

Da unumehr zu Freyewald in Pommern, die Ardhende Jahr auf Marien Berltungsdorf 1748, mit dem dortigen Stadt-Vorwerker zu Ende seyn, und dasselbe alsdenn anderweitig verpachtet werden soll; So wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gestact, und können sich die Liebhaber nachstend bey E. E. Magistrat melden, und die Conditiones hören, und alles selbst in Steinheim nehmen.

Da die beiden Rathäuslichen Vorwerker zu Werlkis und Woltersdorf auf Trinitatis 1748 pacht-Licationen-terminen anerahmet worden: Als wollen die Pacht-Liebhaber, welche diese Vorwerker, meow die Pacht-Anschläge auf Verlangen bey dem Herrn Cammerer Sommer zu Goldin zu bekommen, anfasse men, oder auch einzeln auf 3 oder 6 Jahre, und mit den Diensten der Unterhaußen, oder auch ohne teilige In Pacht zu nehmen willens sind, sich in angeregten Terminis, Vormittags um 9 Uhr, in der Goldinischen Markts- und Gerichts-Stube einzfinden, ihr Gebotth ad protocolium geben, und hat der Meistbietende Stellung zureichende Caution, der Adjudication zu genäthigt.

Magistratus der Stadt Greiffenberg macht hierdurch bekannt, daß der Weinschank an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu terminus auf den zten Decembr. angesetzt worden; und können alsdenn diejenigen welche Belieben tragen den Weinschank zu pachten, sich des Morgens um 9 Uhr zu Rath-Haize melden, ihr Gebotth ad protocolium geben, da alsdenn mit dem Meistbietenden kontrahirt werden soll.

Demnach die Pacht-Jahre derer der Prenglowischen Cammererey zustehenden, auf dem Altsäbischen Felde belegenen 4 Cammerer Hufen, mit der Brachze dächslomenden 1748ten Jahren zu Ende geben, und zu deren anderweitigen Verpachtung, nochmäsig terminus Licationis auf den 17ten Decembr. c. anbraumet.

veraufmet worden. Als wird solches männlich herdnach bekannt gemacht, und können diejenigen so solde zu erprobten gesonnen, ermeldeten Tages, Vormittags um 9 Uhr, sich auf dem Rathause zu Prenzlau einzufinden, ihr Gebath thun, und gewärtigen das solche den Meistbliebenden zugeschlagen werden solle.

Dennnach die Nacht-Jahre das der Prenzlauer Rath-Cammererey zustehenden Ritter, Guts-Brig, Spezialwalle, auf Wirth Verlündigung nächstkommennden Jahres zu Ende gehn, und zu dessen ander- weiten Verachtung Terminus Licentias auf den 1^{ten} Decemb'r. c. übernommet worden; Als wird soldes hiermit jdermännlich bekannt gemacht, und können diejenigen so solches himlederum zu pachten gesonnen, sich im angereisten Termine, früh um 9 Uhr, auf dem Rath-Hause zu Prenzlau einfinden, ihc Gebath thun, und gewärtigen das sothanes Gut cum pertinentiis demjenigen, der die besten Conditio- nes offerirt wird, bis auf Abzobration 6 Jahr lang zugeschlagen, und der Contract geschlos- sen offezieren wird, als auf Kölne Abzobration. Es werden auf 6 Jahr lang zugeschlagen, und der Contract geschlossen solle. Gesetzten dann der Nutzungs-Anfängl von diesem Gulse, bey dem Camerario Schmidt, und Secretario Mühlmann, nadgesehen werden kan.

Es werden auf 6 Jahr stechende Märsche Verlündigung 1748. zweyne, der Bernsdorffschen Herrschaft nachdrücke Bauer-Höfe, als einer in Neulichern, den Krenke bewohnt, und einer in Mühlendorf, eine Mälze von Lüben belegen, pachtlos; Diejenigen so Lust haben, diese Höfe in Arbeide zu nehmen, können sich bey dem Herrn Obrist-Lientraut von Borch, in Grünhof, oder Bormund der Bernsdorffschen Güther, oder bey der vertröltweten Frau von Borch, in Bernsdorf melden.

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist aus einem Hause im Stettin, ein silbernes vergauldetes Kümmelchen, worauf der völlige Name der verwirrten Frau Secretaria Garben, und die Jahrzahl 1742 befindlich, diesischer Weise, den 27 oder 28^{ten} Novembr. entwendt worden; Es werden daher diejenigen, welchen es zu Händen kommt, gebeten, bey dem Herrn Regierung-Secretario Doliken solches anzugezen.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß des vormaligen Brandweinbrenner Abraham Lepel Hans, in der Münchens-Strass' althier, neben der Stadt-Wachmeisterie gelegen, welches 316 Mthlr. taxiert, und vorau bereits 200 Mthlr. geboden worden, auch zur Lohgärtbrey sehr gut gelegen, Säulnen halter an dem Meistbliebenden verkauft werden soll, wouj der 2^{te} Decemb'r. c. der 2^{te} Jan. und der 22^{te} Febr. a.f. übernommet worden; Es können also die etwangen Käufer in obemittelten Terminis, Morgens um 9 Uhr, sich auf dem Brandstädtischen Gerichte gestellen, ihren Both ad Proccollum thun und gewärtigen, daß in ultimo Termine das Haus plus Licentia zugeschlagen werden solle; Wer auch sonst nach etwas an dem Hause ist fordern, oder ein Jus contradicendi hat, kan sich in diesem Termine gleichfalls auf dem Brandstädtischen Gerichte melden, nachmahlen aber gewartet, daß er mit seiner Forderung präcludiret, und nicht weiter gehdret werde.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Dem Schuh-Juden zu Treptow an der Neega, Salomon Jodkin, ist sein Handlung-Snecht, Namens Berndt Moses, zu Aufz in Mähren zu Hause gehdriß, aus Francfurth an der Oder, wohin er zum Eins- taat auf die Margarethen-Messe abgeschafft gesehen, und nest starcken Selbst-Hösten, auch verschiedene Weas- ten, so sich zusammen auf 1342 Thlr. 1 Gr. 2 Pf. den Wert betrifft, mit bekommen, heimlich davon gesangen; Als nun gebrocher Schuh-Jude Salomon Jodkin, dadurch in die Umstände gerathen, es per Cef- fonus bonorum, da dessen Vermögen, in Befriedigung der Creditoren nicht dirählglich, zum formlichen Konvent kommen zu lassen; So werden vom Magistrat daselbst alle und jede, welche an Salomons Jodkin im Vermögen einigen Anspruch haben, blemit eitret, den 6ten Novembr., 27en Decemb'r. a.c. und den 8ten Januarii a.s. und zwar in letztem Termine sub pena præclusi et perpetui silentii entweder in Person, oder durch einen Gewollmächtigten, auf vorisiertem Raht-Hause, des Morgens sehr um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Schulden angesaben, solde zu justificiren, und mit dem Debitor darüber zu liquidiren.

Der Bürger und Baumann in Pöhl, Christian Lemke ist willens, sein Hoss und Hof in der Wils- leinstadt, woselben Gottfried Dissen und der Brüderstraße inne belegen, mit allen dazu gehörigen Perh- nemetts, woselben Gottfried Dissen zu verkaufen; damit nun dieses in jedermann's Notice gebracht werden möge, nach Sr. Königl. Majestät hohen Intention: so sind iwer Termini daher ausgesetzt, als zweitlich der 20^{te} November und 2^{te} December, damit man noch Creditores fürlanden, die eine Schuld- verderung vermeckten karan zu haben, soldie können sich im letzten beschriebenen Termine des Morgens um

um 9 Uhr zu Rathause einfinden, ihre Iura mündlich proponiren, oder ihre Documenta in lucem producere, widersassenfalls werden sie nicht ferner gehöret, sondern gänzlich zurücke gewiesen werden.

Ja Pölitig hat der selige Peter Brunsberg, vor seinem Tode, seinen Hopsfen-Garten innen belegen, an den Bürger Michael Kreutzen verkaufst; da aber das Kauf-preium nicht völzig bezahlet ist, auch der Kauf-Contract nicht gerichtlich vollzogen, so wollen und gelassene Erben, daß der Kauf-Contract gerichtlich niedergezogen würde, und nach völiger Bezahlung, sofort die Vor- und Abläfungs darüber zu ertheilen; So werden tagsüber Termin zum Verlauf ausgesetzt, als nemlich der zote Novembr. und 8te Decembr. Wenn jemand sein Vorzeben ad Procurulum niederschreiben lassen, widrigenfalls der Kauf doch vor sich steht, und nach baarer Bezahlung, dabey auch die Vor- und Abläfung mit erfolgen soll, sich nicht einfindet, der wird dagegen ab und juridisch gewiesen werden.

Es hat der Herr Orix-Lieutenant, Otto Bogislaw von Schatz, auf Prüflivis ic. Erdgeschoss, sein Gut in Klopin, an den Verwalter zu Warnis, Christian Deden, erblich verkaust, und wird folches hiedurch Königl. Verordnung gemäß und gemacht, damit dienigen, so solchem Kauf zu contadictieren sind berechtigt halten, oder an soldem Guthe etwas zu fordern haben, sich innerhalb 8 Wochen bey dem Käufer in Warnis, oder bey den Herrn Struckino Michaelis in Stargard, sic diescirch melden können.

Auf allerhöchsten Königl. Befehl, sind vor denen Stadt-Gerichten zu Prenglow, des dazigen Sonntags verglichen, per publica Proclamata, auf den 27ten Januarii 1748. Morgens um 9 Uhr, ad liquidationem iusticandum praesensa, und zur gätlischen Handlung sowohl, als auch allenfalls, wegen des von den gesuchten Juden gesuchten dreijährigen Moratorium, ad Procurulum sich zu erklären, dergestalt zu erfahrene, daß auf die nicht Erreichende nicht restringeret, sondern mit denen, so sich entweder selbst, oder durch geschworene Bewolmächtigte gestellten werden, wegen des gesuchten Moratoriums verfahren werden soll; wodurch man hiedurch bestellt machen wollen.

Seligen Herrn Schloß-Kemnitzer Stürmers Witwe in Colberg, verkauft für sich und ihre Erben, mit Genehmigung ihres Herrn Litis Curatoris, ihr vierter Anteil Guts-Pusser, an den Compositior von Sr. Königl. Majestät in Preussis ic. vermöge Documenti de dato Berlin den 10en Julii c. pro aliudio allergnädig declararet worden, erb- und eigentümlich; Solle jemand einige erhebliche Ursachen begründen wissen, warum solches nicht geschehen könnte, oder auch etwas daran zu fordern haben, der sollte seine Iura gehörigen Orts wahrnehmen, und binnen Ordnung/Christ zu mainteniren suchen.

Der Kirchen-Provisor und Senator in Pölitig, Johann Otto, präfendiret die gerichtliche Vor- und Abfassung von seinen Erben, wegen seines gekauften Hauses, Hoses, und allen darzu gehörigen Pertinentien, welches belegen in der Hubi-Straße, zwischen Heinrich Vorchen, und Georgen Piechen, so da mitthen innen belegen; Damit nun dieses zu jedermann Nachdruck gebracht werden möge, nach Sr. Königl. Majestät beschäftigten, die könnten sich im vorbeschriebenen Termine des Morgens um 9 Uhr zu Rathause einfinden, und ihre Ansprache derogen ad Procurulum geben, und nach baarer Bezahlung soll vom Magistrat die Vor- und Abläfungs darüber gleich mitgetheilet werden.

Da in des entwickelten Fäder Johann Elias Concur's-Sache, die bisherige Verhinderung fortfallen legezt, und zur Publication der Priorität- und Distrikutions-Urkethel, wie auch Auszahlung der für handhaben Skargard angeschlagene Proclaim in Curi befandt gemacht, und werden Creditores, oder wer sonst hierzu zu interessiren vermeinet, ad audiendum Sententiam, sub pena precisi citret, sich hemeleten Tages vor dem Frankfurtschen Gericht zu gesellen, und rechtlichen Verfahrens zu gewähren.

Der Herr Vicentius und Königl. Hofgerichts-Avocat Joachim Eulitz, in Colberg, verfasset an den Accise-Controleur Herrn Maub daselbst, erb- und eigentümlich, 1 und einen halben Frauens-Stand an den Tager S. Marien-Kirche, und zwar auf dem neuen Ambono, in dem Gefühle No. 8. Solle jemand dar- wieder etwas einzuhenden haben, hat sich solcher in Zeit von 14 Tagen gehörigen Dies zu melben.

Seligen Schiffer Peter Stobek Witwe in Colberg, hat mit Genehmigung ihres Herrn Litis Curatoris verkauft für sich und ihre Erben, an dem dazigen Bürger Martin Dreydemann und dessen Erben, ihrem vor dem Selber-Thor daselbst, zwischen Meister Straaten und Christian Rohrs Ländungen innedeligen einen Morgen Acker, und zwar erb- und eigentümlich, und auf den Dokken-Kauf; Solle jemand dar- wieder mit Bestande etwas bezeugen müssen, warum solches nicht geschehen könnte, oder an dielen Sicher eingegebundne Forderung haben, der sollte sein Recht wahrnehmen, well sonst diese Acker auf befohlenen Verlassungs-Tage dem Käufer und dessen Erben gerichtlich abgestanden werden soll.

Als das Königliche Hochrechtsliche Hofgericht zu Göslin, in dem Behörds-Beschiede vom 1ten Novembr. veranlaßet, daß in Sachen des Contradicoris Woldenschen Concurus, das ganze Geschlecht deet Herrn von Wolden, als Lehnshofer der Excribischen Woldenschen Güther, erga Terminum den 1ten Februar, c. citret.

titet werden solle, vor dem Königl. Hofgerichte zu Eßlin zu erscheinen, diese Concurs-Güther zu retten, und in Termino das ultimum premium der 8000 Rthlr. zu erlegen, zu dem Ende denn auch die gesetzlichen Edicatos zu Eßlin, Alten Stettin und Beetzwalde offigist worden; So wird solches hemist öffentlich bestand gemacht, und das ganze Geschlede derser Herren von Woden erinneret, in Termino den zten Febr. a. f. zu erscheinen, und das ultimum premium der 8000 Rthlr. zu erlegen, sub comminatione, bis sie sonst sämlich präcludiret, und hiernächst mit der Subhastation dieser Particul-Güther verfahren werden soll.

Der Bürger und Leinweber Jacob Bahn zu Jacobsbagen, verkauft mit Bewilligung seiner Ehren, eine halbe Huse Acker, nebst denen zugehörigen Bauländern, so in drey Feldern belegen, an den neuwährenden Bürger Moritz Könen, um und für 66 Rthlr. Wer also einige Ansprache hieran zu haben vermeint, der kan sich innen 6 Wochen gehörig Orts melden.

Zu Bahn hat Christian Kindermann, Bürger und Baumann daselbst, von dem Seiler Meister Gottfried Grams, eine viertel Huse Landes für 142 Rthlr. gekauft; Hat nun jemand hieran noch eine Anforderung oder Ansprache, es sey ex quo titulo es immer wolle, der muß a dato innerhalb 14 Tagen sich bey dortigem Stadt-Gerichte melden, oder gewärtigen, daß er mit seiner Anforderung nicht mehr schredt werden solle.

Zu Garg hat der Bürger Martin Kreyckow, sein am Glettinschen Thore belegenes Haus und halbes Erde, für 142 Rthlr. an den Bürger und Brauer Jacob Koder, erb- und eigentümlich verkaufet; und weil nun Käufer das Kauf-Premium bereits gerichtlich deponeit, und in Termino den 8ten Decembr. c. auszahlbar werken soll; so wird solches, verordnet machen, diemit publiciert, und müssen Creditores in Ausprachio ihre Jura wahrnehmen, oder gewärtigen, daß dem Käufer die Vor- und Abdassung gegeben, und vierundzwanzig darüber weiter gehöret werden solle.

Zu Neumark verkaufet der Booksman Carl Höß, sein ihm von Eltern wegen erblich angefallenes Haus, an den Schuster Martin Peters.

Desgleichen überlässt derselb Hennig Markens, Wietze Kaufweise, Ihrin der Norder-Strasse beiges Haus, Schulden haber, an ihren Sohn Hennig Martens; Welches denn nach Königl. Verordnung hemist bestand gemacht wird; und können also diejenigen, welche an einem oder dem andern eine rechtmaßige Forderung zu haben vermeynen, sich innen den nächsten 4 Wochen zu Rathhouse gehörig melden, und ihre Jura wahrnehmen.

Weil den 18ten Decembr. a. c. der Verlassungs-Tag zu Stargard angesetzt worden; So wird dem Publico solches hiebdruckt, damit sowil diejenigen, so sich zur Verlassung angegeben, als auch welche ein Jus contradicandi an den verkaussten Stücken zu haben vermeynen, sich an oberwehren, daß sie Lage gehörig Orts melden und ihre Gerichtsmaße wahrnehmen könuen, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Prätentionen werden präcludiret werden.

Zu Stoipe sind zwar in der Tuchelschen Concurs-Sache, im leicht vorgewesenen Termino, auf das Haug 200 Rthlr. unter g. wiss. Bedingungen geboten worden, Addicatio aber noch nicht erfolget; Want nun plus Licitans darauf bringet, Creditores aber zuvorst darüber noch zu hören: So werden seile hier durchfaßt und sonders vorgeladen, sich in Termino den 21ten Decembr. a. c. daselbst zu Rathhouse einzufinden und nicht nur auf ethanen Volk ihre Erfklärung abzugeben, sondern auch überall ihre Jura wahrnehmen, oder es haben selbe im ausbleibenden Fall zu gewärtigen, daß Addicatio erfolgen und sie dieses bald nicht weiter gehöret werden.

Zu Stolpe hat der Löffelb. Martin Nahn aus Algov, von Martin Rohnen Witten daselbst, ein auf dem Stadtwalle vom Mühlenthor, zwischen Herren von Pier, und Gauren Martin Reck aus Algov, zu Stettin, belegenes Würde-Land, um und für 45 Rthlr. gekauft; Derjenige nun der an soldem Würde-Lande einige Ansprache, sie möge bestehen worn, sie wolle, zu machen vermeynen, der hat sich den zten Decembr. a. c. 22ten Januarii und 22ten Febr. a. f. daselbst zu Rathhouse an ordentlicher Gerichts Stelle einzufinden, und seine daran, habende Jura hinlänglich zu verificieren und zu beurteilen, oder zu geträufeln, daß er werde präcludiret und zu keiner Zeit weiter gehöret werden.

Zu Stargard verkaufet der Einwohner Michael Hartberg, mit Bewilligung seiner Frauen, Lucretia Elisabeth Boilekens, ihr vor dem Wallthor, zwischen den Kaufmann Herrn Johann Daniel Sabewoffer, und des seligen Fuhrmann Falckenbergs Erben, innen belegene Ackerhoff, samt Scheun und Stallung, so wie Kerskele in finnen vor Augen liegenden Grenz-Scheiden, Wahl und Troffallen beständig, an den Käufer Weitzer Johann Steffen Wendeler, Bürger und Pantoffeler Alstermann; Wer Ansprache hat, kan sich auf folglichen Verlassungs-Tag melden, und Beschlüsse erwarten.

Zu Löbau werden alle und jede so etwas von an des verstorbenen Käuzer Krausens Verlassens stot, einzige Anforderung zu haben vermeinen, hiermit außerweit sub prejudicio vorgeladen, den 12ten Decembr. c. auf dem Königl. Amte Löbau zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben und zu verificieren. Dienstag, c. mit dem Schneider Meister Daniel May zu Daber, wegen seines vor dem Marcht Löbau daselbst nahe am Säule Baum belegnes Wohnhauses, ein Contract geschlossen, und selbiges von ihm

ihm zu einem Thorschreiber-Hause erhandelt ist; So können diejenigen so hieran eine Ansprache zu haben vermeynen, sich innerhalb drey Wochen bey der dortigen Königl. Accise-Casse melden, oder der Präfektur gewärtigen.

Nachdem zu Potsch in Causa Creditorum, contra den gewesenen Postillon Giesen, des Debitus-Haus in der Belzer-Strasse, zwischen Herrn Volesken und Blomken belegen, und zu 140 Rthlr. bezügliche Rechte an den Meistbietenden verkaufet werden soll, und dazu pro Termine Licitationis der 29te Decembri, 27te Januarii und 24te Februarii a. f. angezeigt worden; in welchen Terminis zugleich alle und jede Creditores sub praedium ad deducendum Jura prioritatis hiermit sub pena perpetui silentii citatae werden; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Wann ein Lehr-Koch, oder sonst ein anderer stehanden, welcher seiner Treue wegen mit arzen Aestekats verschenkt, und für ein mittelmäßiges Lohn dienen will, weil der Arbeit gar wenig ist, der wolle sich bey den Herren Kammerhern von Hagen, auf seinem Guthe Menelin, eine viertel Meile von Potsch belegen allwo er Condition bekommen wird, melden.

9. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

In den wödentlichlichen Anzeigungs-Nachrichten, sub No. 23, sind verschiedene zu Rügenwalde in Pommern, noch schließend Professanten, um ihr Etablissemant deselbst zu errichten vorbereitet worden; es hat sich aber noch keiner eingefunden, sein erlerntes Merk zu betreiben. Als nun für andern Professanten Verwandten absonderlich ein Meißnbläger oder Seiter, ein Strumpf-Weber, ein Schir oder Hader-acke, ein Seiffenleider, ein Zinnengießer, ein Buchbindler, ein Kastor und Zeugmacher, ein Sattler, ein Knopfmacher, auf ihr Genercke und Handthierung sich mit gutem Nutzen zu Rügenwalde ansetzen könne; es kann man der, von einem jeden zu verfestigender Arbeit obaumgänglich benötigt, und die zu machen Waaren beständig gefest und häufig debüttirt werden können, hinsolglich diese notirte Individua beg äußerst Fleiß und menigfachlicher Wirthschaft ihre Nahrungs- und jurezende Auskommen finden werden, um so vielmehr, als Ihr Königl. Majestät denen selben viele Gnade und Wohlthätigkeit, so Iohann auch ohne Weib und Meister/Gerechtsam frey gegeben; Godam wird eine sechsjährige Freyheit von allen Städten Real- und Personal-Oneribus, außer was die Abgften an die Königlichen Cassen anrechet, unverändert verstatte; endlich geniesset ein solcher auf sechs Jahr die Exemption von Service und Einquartirung, ebenso den denen angehenden Handwerkern zu ihrer Ansezung aller beförderlicher Wille erzeugt, und in ihrem Iure obiger Beneficiorum alwas sich zu erabiliren belieben, hiedach zu erkennen gegeben und defendt gesetzet, daß diese Beneficia allernächst eggeignet werden.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

An der Werftwischen, unter das alt Stettinische Amt gehörige Kirche, sind 200 Rthlr. Capital überstehen, welche nebst noch andern 100 Rthlr. wieder zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solches Geld nicht hat, die gehörige Sicherheit bestellen, und des Dokumentigen Consistorii Confessus herbed schaffen kan, ten sicke Pfand nehmen.

Es lieget bey der S. Johannis-Kirche zu Stargard ein Capital von 200 Rthlr. bereit, aufzunehmen; wer sie auf eine sichere Hypothek haben will, und die Præstanta præstiret, so die Pia Corpora haben müssen; der beliebe sich bey dem Provisor Herrn Sudemannen in Stargard zu treiben.

Zu Stargard sollen 500 Rthlr. Kinder-Gelder auf gewisse und sichere Hypothek zinsbar aussetzen werden; So jemand von erwähnten Selde benötigt ist, kan es an hundert, auch in ganzen betommen, und sich bey den Vermändern melden, als bey den Brauer Christian Lieben, oder bey den Kupferschmied Meister Brundsen.

II. Avertissements.

Wie Friderich von Goltz's Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst, &c. &c. Ihnen kund und zügen hiermit zu wissen; Nach dem Wir in unermüdeten Landes-Väterlichen Vorsorge für das Aufsuchen Unserer getreuen Unterherrschaften unschlüssig begriffen, und dahin bemühet sind, wie denenselben unter Unserem Königl. Schwage alle erzielgliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu geniesen verschaffet werden möge; So haben Wir unter andern das Verlangen dererjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus fremden Orten, thells bereits eingezogen und sich darin niedergelassen, thells ferner annox sich darin niedergelassen vorhaben, welchergestalt dieselben wünschen, daß ihnen ins besondere öffentliche Versicherungen wegen Bewirthung von der gewaltjämen Werbung und Enrolirung vor sich und die Ihrigen gegeben werden möchten; Und wir dannenher geneigt und entschlossen sind, diesem Ihren Verlangen in Königl. Bulden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern auch alle diejenigen Edicte, welche Wir in derer selben Faveur, und sonderlich in Ansehung der anziehenden mit sutein Vermögen und Mitteln verschämten Familien publiciren lassen, zu ihrer desto mehreren Versicherung zu erneuern, die verprobten Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zubestätigen. Als than Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allergnädigst folgendergestalt, und zwar 1. Veröffentlichen Wir hierdurch auf das kräftigste, daß alle Freunde mit gutem Vermögen und Haadseligkeit anziehende Familien und einzelne Personen samt den Ihrigen von aller gewaltjämen Werbung Einschaltung gänzlich befreyet gehalten, auch so goc, und wann ein oder ander es verlangen sollte, Wir selbstigen unter Unserer höchsteinen Hand und Siegel besondere Protectoria darüber erscheinen und aussertigen zu lassen, auch das nötigste dieserhalb desonders an Unser Generalität, Gouvernement und Offiziers Threnthalen, zu verfügen und zu befehlen dergestalt geneigt seyn, daß vergleichs fremde bemitschte den, anziehende mit allen den Ihrigen eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Ausnahme von solchen Werbs- und Enrolirungen zu geniesen haben, und dies alles auf das heiligste gehalten werden solle. 2. Besperen Wir hierdurch dergleichen neu anziehende zwey völige Jahre von allen bürgerlichen Lasten, sie haben auch Namen wie sie wollen; 3. Und weil Wir auch so goc hierunter die Consumptions-Accise vertheilen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen jüngstlich ausgerechnet, und der Extraz davon aus den Accise-Eassen der Dörter, wo sie sich niedergelassen, ein Jahr voraushaar bezahlet, und das zwey Jahr solches wiederholet werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise fragen müssen, vergütet erhalten. 4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haadseligkeiten von altem und neuem Haussgräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es besthele soldes in Silber-Geschirr, kostbaren Tapeten, Gemählden, Weinen, und andern zu ihres eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsern Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niedergelassen willens, von allen Eingangs-Rechten, Licent, Zoll, Accise, und allen andern beständigen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefordert und genommen, ihnen auch solder Buße, wenn sie sich melden, ordentliche Gren-Passe ertheilet werden. 5. Sollen dergleichen neu ankommande und sich in Unsern Städten niederglassende Familien und Personen vorer vor ihrem dahin, oder sonst in Unsern Landen gesogenen Vermögen und Einfüsten, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrungs treiben, noch sic nicht bürgerlichen Häusern anläßig gemacht, und nur bloss von eigenen Mitteln leben, aus mit dem zum Behuf der zu logisirenden Soldatenque bestimmten so genannten Servis-Zutrag gänzlich verschont, und unter keinerley Vorwand darzu gesogen werden; Wann sie aber sich folglich anläßig machen und Handel und Wandel treiben, dennoch zwey Jahre davon besterzt seyn. Wann auch die Erfahrung gelehret hat, daß verschuldene aus der Freunde anziehende Familien sich in Unsern Thurmärkt Pomm. Magdeburgs und Halberstadtischen Provinzien zu etablieren, und Unserm thürfriegen Schutz desto näher zu seyn, und desto mehr zu gesessen, ihnen zurückzulider gefunden, als solches in andern entrichten Königlichen Staaten und Landen zu tun; Dabei, aber auch zu erkennen gegeben haben, daß der weitere Transport der Ihrigen und ihres Vermögens bis in die Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwerlichkeiten und größere Kosten verursacht, wodurch sie ihr Vornehmen auszuführen oft abgehalten würden: So haben Wir auch hierunter alle Ersichtungs-Mittel beptragen zu lassen allergnädigst reiswert, und denenseligen, welche sich entweder in Berlin, oder in den andern vorbemeldeten vier Provinzien niedergelassen willens sind, über alle die in diesem Edict bereits allergnädigst versprochene und ausgemachte Vorhethl noch folgende hinzuzufügen, nemlich: 1. Soll dergleichen sich darinssen niederglassenden Familien und einzeln Personen statt der 2. jährigen Consumptions-Accise-Freiheit eine 3. jährige gerichtet, und der Extraz davon selbstige auf die Weise, wie bey dem vorstehenden zten Articul gedacht, haar vergütet werden. 2. Soll die Servis-Freiheit ihnen auf 3. Jahr ebenmäßig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Hause anläßig machen, auch Handel und Wandel treiben; Wann sie aber keines von beiden han, und bloss von ihren Mitteln und Rechten leben, oder auch Grey-Häuser anfaussen, sowohl von dem Servis-

als der württelichen Einquartierung in den angeschafften Frey-Häusern befreyet bleisen. 3. Wie Wir dann alle dergleichen Fremde bemittelt und anschichtige Aufzähmungen und deren Kinder, nach eines jeden Eigentüft und Geschicklichkeit, ohne Unterscheid der Religion, gleich Unsern eingebahrnen Landen, Kindern sowohl zu ansehnlichen Krieges- und Civil-Diensten zu bef. rufen, auch wann sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unserre Lande etwa zu ziehende Capitalien und Gelder in die von Unserer Churmacächischen Landschaft garantire publique Fonds, gegen 5. pro Cent übliche Landes-Zinsen, vor als len auswärtigen Fremden aufzunehmen zu lassen allergräßigst genutzt seyn. 4. Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen niedergelassene, oder die Ihrigen, über kurz oder lang von den Dren, welche sie zu ersi zu ihrem Auffenthale erwählet, in andere Städte Unserer Botmäß gebr. oder auch gar vermehrungs gänglich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder soltan zu haben haben, sollen selbige weder den 1. August noch Auffholz Rechten unterworfen seyn. 5. Solche Freyheit soll auch in Absicht derjenigen stat haben, welche aus Ländern kämpf, wo es Drost d'auhne, oder auch das so genannte Hogenstaatsrecht ähnlich ist, und welches Wir sonst Jure retronis gegen die, aus solchen Landen in den Unstrigen Erdshaft holende, auszulösen bereitiget seynd. 6. Sollten auch eines oder des andern Umstands noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und wünsch haben, so wollen Wir illus solche besonders allerunterthändig vortragen lassen, auch uns dem Befinden nach darauf allzgnädigst gesetzigt ferner entschließen. Auf das nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemittelten auswärtigen Personen und Familien, so von dieser Unserer Königlichen Gnade und damit begleiteten Vortheilen Nutzen zu ziehen gedachten, davon zu gelangen desto bequemere Gelegenheit haben; So können sie sich entweder bey Unsern an allen Hösen und Staaten in Europa beständlichen gevollmächtigten Ministeren, Residenten und Agenten, oder auch bey Unsern Provinzial-Krieges- und Domänen-Camnnen ansuchen, daselbst die Städte und Dörfer, wo sie sich anzusiedeln willens, anzeigen, und von ermehrten Unsern zugleichlich unterrichteten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorhab zu ihrem Vorhaben gewähren, und dessen daselbst aussführlicher versichert werden. Uthandlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unserer Königlichen Insiegel zu bestigeln und überall sonohl ins als außer Unsern Königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen und überall sonohl ins als Berlin, den 1. Septembr. 1747.

Friedrich.

(L. S.)

A. O. v. Wierer. G. W. v. Happe. A. G. v. Boden. G. v. Marshall. A. L. v. Blumenthal.

Nachdem die beiden ersten Classen der Journolschen Lotterie gezogen worden, so können diejenigen so gewonnen, ihre Gewinne gegen Extradritung der Gewinn-Billets bey den Herrn Collecteur, altho sie Billets genommen, im September und October a. c. abfordern. Die Zeit zur Renovation der dritten Classe, wird bis den 28ten Octbr. c. vest gesetzt, binnen welcher Zeit die Herren Unterofficieren ihre Billets erneuern können; nach der Zeit aber werden solle für abdonniert gehalten, und von denen Herren Collecteur, andern Liebhabern überlassen. Terminus zurziehung der dritten Classe, wird hiermit auf den 13ten Decemb. c. vest gesetzt. Wer den Plan recht einsteiger, wird finden, daß alle Avantage in die beiden legten Classen zusammen komme, und keine so probatibl ist, als diese beiden letzten Classen der Journolschen Lotterie. Es sind darin württelich 7778 Gewinne von 10000 Rthlr. 4000 Rthlr. 3000 Rthlr. 2000 Rthlr. 1000 Rthlr. 600 Rthlr. 250 Rthlr. 200 Rthlr. 150 Rthlr. 100 Rthlr. 75 Rthlr. 50 Rthlr. 40 Rthlr. 20 Rthlr. 10 Rthlr. 8 Rthlr. und die geringsten von 5 Rthlr. Das Haus auf der Stechbahn ist ein wärtiges Frey-Haus, in der besten Lage, nahe am Königl. Schloß, und versteckt sitzt sich an der erste Probe-Bogen davon bey den Herrn Collecteur geschen getragen werden, imgleichen der Plan von der dritten und vierken Classe. Nach dem Exempel anderer Lotterien könnte man die abdonnierte, und vorräthige wenige Billets zur dritten und vierten Classe zusammen, vereinigt von den Einsätzen von den beiden Classen für 5 Rthlr. verlaufen; Dem Publico zum Besten aber soll ein Billet zur dritten und vierten Classe bis Anfangs Octbr. c. für 4 Rthlr. nach der Zeit aber nicht unter 5 Rthlr. verlaufen werden. Von allen also einer für 4 Rthlr. in die beiden besten Classen, mit weniger Risque mit spielen, weil württelich 7778 Billets. Gewinne darin vorhanden.

Da man mit der Wicklung der Nummern, Nicken und Gewinne, von der Galanterie und Waaren-Lotterie, bereits den 14ten Octbr. in Berlin, auf dem Werderschen Bahnhause öffentlich den Anfang gemacht, und bis zu Endzahre derselben damit continuirt worden; So avertiert eine hochverordnete Commission dieser Lotterie dem Publico hledurch, daß es bey dem einmal angelegten Sichungs-Termint, nemlich am 22ten Novembr. c. vest und bey doppelter Erstattung des Einsatzes verbleiben solle, weshalb die Liebhaber dieser Lotterie, den dem Kaufmann Herrn Carl Jacob Cammeradt, allmo die Pline gratis, die Billets aber 8 Gr. das Stück zu bezahlen sind, ihren Einsatz zu beschleunigen befehlen wollent.

zu Prenglow hat sich den 14ten Octbr. a. c. ein Frauens-Mensc Namens Anna Regina Feys, eines Dragoners unter dem hochfürstlichen Preußischen Regiments aus Gollnow Tochter, ehlich in des Bürgers und Altersmanns Degens Hause, bey ihrem Bruder, der ein Laquey, eingefunden, und auf dessen Kammer, in der Nacht ein Kind heimlich zur Welt gebracht, welches einige Tage nachher in das getauften Bürgers Hofe, in einem Brunnen, gefunden worden. Da nun die selbe sich den iöten Kunden des Morgens frühe mit der Freude davon gemacht, und der eingezogenen Erkundigung nach, sich nach Gollnow in Pommern gewendet haben soll; So wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle respective Gerichts-Drigkeiten hiedurch erachtet, falls dieses Mensc, so 14 Jahr alt seyn soll, ein schmales rechtliches Gesicht, und viele Sommer-Gesichter hat, auch ein blaulicht halb-jedernes gewurzeltes altes Eschloß, einen rotgezweiften Baumwollenen Ober-Rock, eine rothgezweifte leinene Schürze, eine weisse Cannefassie, oder rothe Mütze, mit einer schwamen silbernen Spie, ingleichem rothgesäumte Strümpfe und fahrbare Pantoffeln trage, sich irgendwo betreten lassen solle, solche sofort arretieren zu lassen, und dene Statt-Gerichten baselost davon Nachricht zu geben, welche nicht ermangeln werden, dieselbe gegen Erfüllung des Unfosten, abholen zu lassen.

Es sind den 29ten Octbr. a. c. zu Teprtor an der Nege, und daselbst vorm Colberger Thore, bey der Gedreben-Brücke, zwei Pferde, als eine Kirchbraune Stute, von 9 Jahren, und ein schwanzbrauner Wallach, von zwyl Jahren, jedes etwa fünf Fuß hoch, von der Weide weggekommen; sonst haben die Pferde keine besondere Abzeichen, als daß das erste einen schlechten, das zweyte dagegen aber einen starken Schwanz hat; Solte nun jemand diese verlaufenen Pferde an sich genommen haben, so wird derselbe gehoben, solches Dem Accise-Inspecto Eastnor zu Teprtor an der Nege zu melden, welcher dahin sorgen wird, daß nicht nur das Futter-Wohn und andere erweislich gemachte Kosten sofort restituirt, sondern auch noch besonders ein billiger Recompenz demjenigen, der solche einleiert, oder deshalb eine zuverläßige Nachricht geben kan, gereicht werden soll.

Es ist den 17en Novembr. 1746. an einem gewissen Orte allhier in Stettin, unterschiedliches Silber, Perlen und ein Ring, für 20 Ribr. und zwar nur auf den Monath versetzt; Da nun aber bereits ein ganzer Jahr verflossen, und man alles vielfältigen Erinnerns überachtet, weder Kapital noch Interessen erhalten können; So wird der Eigentümer des Pfandes hiermit zum letztenmahl, wegen der Bezahlung, so bald wie des Capitales, als auch der Interessen erinnert, und gewarnt, soß, falls die Bezahlung nicht den 18ten Decembr. dieses Jahres erfolget, so dann das Pfand ordentlich torciert, und hiernächst an den Reichstheilchen den verlaufet werden soll.

Bei der Mademoiselle Münchhausen zu Stargard, sind den 17en Junii 1746. auf eine kurze Zeit, 2 Dousies silberne Löffel, so 1 Pfund, 4 Lot wiegend, und ein Goldring E. G. L. V. G. M. 1742. gezeicnet, versetzt; Da nun über Jahr und Tag verflossen, und der Eigentümer sich nicht gemeldet, oder die Löffel abgeführt; So wird solchen dienst zu wissen gehan, daß, falls der Eigentümer dieser Pfänder innerhalb 4 Wochen solche nicht wieder einlöst, selbige torciert und verkaufet werden sollen; Und bedingt man hiedurch, niemand hernach weiter deßhalb responsabile zu seyn.

Es ist zu Stargard eine Frau für drei Jahren, mit Namen Prämersche, gebohne Dorothea Elisabeth Dackelholzen, aus Cöslin, gestorben, und hat noch etwas von Wettren und Kleidung nachgelassen. Da nun aber zu ihrem Vergräbniß das Geld auf Zinsen angenommen worden; so können sich ihre nächsten Erben melden, bey dem Schuster Siegmundten, auf dem kleinen Wall, und zwar in 14 Tagen, und bringen das Geld, was aufgenommen, so können selbige die Sachen, die vorhanden sind, nach sich nehmen; wo sie bezahlt werden können; es wird also hiermit jedermöglich tund gehan.

Man hat aus den letzten Intelligenz-Bogen erschen, daß des seligen Steuer-Math Kistmachers, bey Voritz gelegene Landung, zum öffentlichen Kauf zu offeriret werden. Da nun unter dieser Landung die meisten Stücke aus des seligen Diaconi Kistmachers Erbschaft herabhängen, und worauf noch verschiedene Schulden haften, welche erlich getilgt werden müssen; So wird hiedurch jedermann öffentlich gewarnt, sich für Schulden zu hüten, und auf diese Landung keinen Kauf zu entrichten, wüstzgenfalls der Käufer sein Geld ohnschuldig verlustig gedenkt wird; Welches hiedurch zu jedermann's Kundhaft notischiert wird.

Die Herren Interessenten der Magdeburgischen Französischen Armen-Lotterie, werden hiermit benachrichtigt, daß die Renovation des B. Uets zur seidsten Classe nicht länger als bis den 8ten Decemb. a. c. angenommen, sondern die alsdann nicht erneuerte Loope für abandonirt gehalten, und andern, jedoch nicht anders als 2 Ribr. verlaufet werden.

Es soll in dem Dörfe Podejuch, welches dem bissigen S. Johannis-Kloster gehöret, den 7en Decemb. a. c. die Kirchen-Rechnung aufgenommen, und die Wollzitung gehalten werden; Welches nach Königl. Verordnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Zwyy Membra des Stolpischen Collegii Philadelphici, als der Notarius und Procurator Witte, wie auch der Stadt-Chirurgus und Materialius Bartelt, und wohhabete in Cöslin, welche für sich, und als Deputati einiger Commembororum auf dem Michaelis General-Convent c. in Stolpe auzegeben gewesen, haben auf dem Intelligenz-Bogen sub No. 47. erschein, daß Inspectores des Stolpischen Collegii sich darin einer Anzei

uneinlaubten, groben und ganz unanständigen Schreib-Art wider sie bedienet. Man wäre auemahl im Stande, ihnen mit gleicher Thorheit zu begegnen; da aber durch solche Veramholung in denen Intelligenz-Bütttern die Sache gar nicht justificirt, sondern vielmehr verdunkelt wird, daß niemand weiß, wenn er Glaenden beplegen soll, und überdem man sich dadurch bey der Ehrethenden und vernünftigen Welt nur ridicul und verächtlich machen: So zeigen obenannte nur an, daß es bey dieser Sache da-auf ankomme, daß Inspectores des Stolpischen Collegii den Interessenten den wahren Bestand des Collegii dathun, welcher in zwei Haupt-Puncten besteht, als 1.) wenn alte Membra Collegii ihren ersten Periodan von 19 Jahren überstanden haben, und folgende Membra den eben auch überleben, so sollen ihre Erben, nach den privaten gütten und confirmirten Anstalten, nach erfolgtem Tode ihres Erbzetters, 500 Beneficien-Gelder zu erhalten haben; Inspectores aber haben, ohne Anfrage der der Königl. Regierung und dener Membris Collegii, und also eigenmächtiger Weise, denselben von ihrem Emolumen 25 Rthlr. decouret, dannherauf entzugsig, wenn ein Membrum, welches das 19te Jahr und dessen letztes Quartal erlebet, und sodann versterbt, dessen Erden nur an Beneficien-Gelder 475 Rthlr. haben sollen. Wir haben auf dem General-Convention befunden, daß nützlich noch 99 alte Membra am Leben seyn, und dürften also in diesem letzten Jahre noch weit über 80, an der Zahl davon übrig bleiben, und die den Jahren nach ihnen folgende Membra wieder das 19te Jahr bald erreichen, welche alsdann ebenfalls einen neuen Periodum antreden, die nach denen contürmten Insta ten pag. 10. §. XXV. den jedem Sterdfall, er habe Nahmen wie er wolle, ihr Contingent 28 Gr. entrichten, wosür die Erben eines solchen Membris also, wenn es das erste Jahr in dem Ilten Periodo überlebt, 550 Rthlr. Beneficien-Gelder zu erhalten, dagevo müssen zweitens Inspectores denen alten Membris wegen dieser Beneficien-Gelder Nachwaltung thun. Diefeleben aber haben auf dem General-Convention ein Project vorgezeiget, welches der Secretarius Collegii eigendändig geschrieben, und wovon wir Copiam genommen, worin es expressis verbis also heißtest: „Wenn nach der Herren Eslerger Meprung kein Beschluß des 19ten Jahres noch 90. alte Membra übrig bleiven, so gar leichtlich geschehen kan, und stände diese alte geben nur 8 Gr. zu jedem Sterdfall, (welche auch NB. ein mehreres zu geben nicht schuldig) so wahr die Cassa obngefehr folgender gestalt in 3 Jahren zu stehen kommen:“ nemlich bei 24. alten Sterdfällen müßte die Cassa zuschiesen 7079 Rthlr. 6 Gr. und ihr ganzes Capital mit dem Bestande, welchen wir nicht gesehen, ist in allem gewesen 6573 Rthlr. 10 Gr. fehlen also der Cassa den 24 Sterdfällen 20 Rthlr. Wo sollen denn solche Gelder herkommen werden? Hier ist gure Raththeuer! denn es mag inspectorebus bekannt seyn, wo sie nicht mal neue seyn wollen, daß bey allen denjenigen Membrii, so nach 11 Jahren im Collegio verstorben, die Cassa zuschiesen muß, ist also die Frage: Wo nehmen wir Brodt in der Wde sten her? Ihre Obligationes, so auf 6573 Rthlr. 10 Gr. sich verlaufen, sind ja keine baare Capitalia, sondern nur von denen Interessenten und morosis Membris gemachte rückständige Contingents-Gelder, daber dieses Capital fast nicht gerechnet werden kan, weil ein jedes Membrum mit seinem Tode erst dieses Capital bezahlt, (wie in dem oben erwähneten Project ausdrücklich angeführt wird) also ist hieraus klar zu erschien, daß die alten Membra, wo sie nicht bey Zeiten im Ilten Periodo versterben, dasjenige nimmermehr wieder bekommen werden, was sie an Contingents-Geldern zugetragen haben. Die obenannte depege Membra aus Esolin machen also hemit dem Collegio Philadelphico bekannt, daß sie nicht eher und ferner einer Pfennig an Contingents-Geldern beytragen werden, bevor Inspectores den bindnälichen und würdlichen Bestand des Collegii, und woher in jedes Membrum seit Beneficium zuläufig von der Cassa empfangen soll, dargethan, und selches müssen Inspectores durch hinglänckliche Caution bestätigt gew. weil dies sie binnen 4 Wochen erwarten wönnen. So bald nun inspectores der ganzen Welt geteilt haben werden, wie ihre Cassa von Bestande sey, und ein jeder dermaleins das Seinige haben könne, mören beide Membra in Esolin erbdöthig, sofort, wie sie sonst jederzeit gethan, ihr Contingent richtig abzutragen; Ebe und devo aber inspectores diese Praktanda präfert, tönten und würden sie auch nichts weiter bejahren; Im fall aber inspectores ihnen nicht den hinlänglichen Bestand der Cassa zeigen würden, sondern damit zwisch halten solten, würden sie von ihnen gehörende Satisfaction fordern, und gehörige Ortes suchen, daß inspectores ihnen den gehabten Vertrag ex proprio erflasten solten. Denn dazu hätten sie sich in den gedruckten und confirmirten Anstalten anhelschig und verbindlich gemacht, also wären sie auch schuldig, daß jenige, was ihnen von inspectorebus darinnen versprochen worden, zu leisten. Betreffend unsre Unterschrift des auf dem General-Convention gehaltenen ganz kurzen und etwa in 6 Zeilen beständenen Protocols, worten nur vorbehobt war, daß die Einnahme und Ausgabe richtig befunnen worden, und der demedlige Bestand der Cassa 327 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. wäre, welchen wir zwar zu sehen verlangten, aber zur Antwort bestanden, daß jeniger Johann hervor thate, wenn die inspectores nur liquidieren, woraus tomold aber nichts ward, da doch solches in unsrer Praefozet geschehen sollen, können sich also inspectores auf unsre Unterschrift zu ihrem Behelf und unserm Prajudiz so viel weniger, als sie nicht einmahl ein ordentliches Protocol haben halten wollen, ob man wol gleich Anfangs darauf gedungen, nicht berufen, noch vorgeben, als wenn wir mit ihrer Administration und auffstehen Rechnung content gewesen, und die Richtigkeit der eis ben dadurch ignoriert hätten, welches gar nicht unsre Meprung gewesen, sondern es ist nur zu dem Ende gesühnen, daß unsre Gegenwart auf dem damähligen General-Convention daraus constituit mithie. Dein hec
damähli

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 16ten bis den 29ten Nov. 1747.

Den 16ten Novembe. Des Fürsten Moris von Anhalt-Dessau Hochfürstl. Durchlaucht. logirte bey des
Herrn Regierungs-Rath von Küsow,
logirte in der Frau Gehilfen Kathrin von Lettow Haue.

३८७

- Den 18ten Novembr. Herr Major von Lockstät, außer Diensten, logiret in den 3 Kronen. Herr Lieutenant von Aenim, vom Alt-Jeckischen Regiment, gehet nach Landsberg.
- Den 19ten Novembr. Zweene Raukenthe aus Ascania, Herr Säeve und Herr Tannius, logreen der Frau Senatorin Müller, Herr Obrist Lieutenant von Normann, vom Bonnischen Regiment Dragooner, logirt in 3 Kronen. Herr Oberleutnant von Rohwodel, außer Diensten, logirt in den 3 Kronen.
- Den 20ten Novembr. Herr Lieutenant von Kämpern, vom Bayreuthischen Regiment, logirt im Land-Hause.
- Den 20ten Novembr. Herr Lieutenant von Rohr, vom Bonnischen Regiment Dragooner, gehet nach Landsberg. Herr Lieutenant Kötting, logirt bey dem Secretario Herrn Lödach. Herr Capitain von der Ossen.
- Den 21ten Novembr. Ein Edelmann Herr von Horn, logirt in 3 Kronen. Herr Major von Verband, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Sobeltz, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen. Herr Hauptmann von Plötz, außer Diensten, logirt im Postdamm.
- Ein Edelmann Herr von Kamin, logirt bey dem Regierungsrath Herrn von Kamin.
- Den 22ten Novembr. Herr Lieutenant von Heidebrecht, vom Leib-Regiment Europa, gehet zum Postdamm.
- Den 22ten Novembr. Herr Lieutenant von Vorc, vom Alt-Jeckischen Regiment, logirt in den 3 Kronen.
- Den 22ten Novembr. Herr Kriegs-Rath Heinrich, logirt bey dem Kriegs-Rath Herrn Hille. Ein Edelmann Herr von Paulsdorf, logirt im goldenen Engel.
- Den 23ten Novembr. Ein Pohnischer Edelmann, Herr von Scharbungk, logiret bey Dierbergen auf der Lafabie. Der Commissarius Herr Gördke, kommt von Berlin, logiret in den 3 Kronen.
- Den 25ten Novembr. Des Prinz von Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstl. Durchlaucht, logiret des Herzog von Braunschweig-Bevern Hochfürstl. Durchlaucht. Herr Obrist Lieutenant von Imhoff Gravat, kommt aus Petersburg, gehet nach Wien.
- Den 26ten Novembr. Ein Edelmann, Herr von Reit, logiret im schwarzen Adler. Ein Edelmann Herr von Walsleben, logiret im Postdamm. Herr Hauptmann von Wallenstedt, in Sachsischen Diensten, gehet nach Stralsund. Der Kaufmann Herr Beckhaus, aus Lipschitz, logirt in den 3 Kronen.
- Den 27ten Novembr. Der Land-Marschall Herr von Flemming, von Radendorf, logiret im Land-Hause.
- Den 28ten und 29ten Novembr. Ist keiner von Condition empfahret.

12. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

- Vom 15ten bis den 29ten Novembr. 1747.
- Bey der S. Jacobi-Kirche: David Koloff, Bürger und Brantweinbrenner, mit Jungfer Anna Schwartzlowe. Jacob Wilhelm Heller, ein Mühlenbusch, mit Fr. Catharina Maria Bohnengels, vertrüete Rosenburgen. Meister Jacob Sell, Bürger, Hof- und Waffen-Schmid, mit Jungfer Lucretia Elisabeth Malzien. Meister Johann David Kaulitz, Bürger und Schuster, mit Jungfer Anna Dreyna Bahnen.
- Bey der S. Petri-Kirche: Meister Christoph Magnus, ein Messer-Schmid, mit Jungfer Catharina Wallens, geborene Batek, sel. Peter Batek, gewesenen Bürgers und Aeltermanns der kleinen Fischerei, Brantwein-Brenner und Todtens-Zunft, nach gelassenen jungen Jungfer Tochter.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

- Waaren bey Fl. a 280 fl.
 Schwedisch Eisen, 8 R. 12 gr.
 Englishes Bley, 13 R.
 Isländischen Fisch.
 English Butteriol, 6 R.
 Schwedisch ditto, 5 R. 12 gr.
 Finnmarkischer Röthscher.
 Königsberger Hauf.
 Ordinair Lorse.

- Waaren bey Fl. a 110 fl.
 Blauholz ganz.
 Japan ditto.
 Gilb ditto.
 Ferneboc.
 Amsterdamer Pfeffer, 37 R.
 Dänischer ditto, 38 bis 39 R.
 Melis Gross 23 b. 24 R.
 ditto Klein, 25 bis 27 R.

Kefinaden,	27 R.
Candisbroden,	32 bis 34 R.
Puderbroden,	28 bis 30 R.
Maubeln,	12, 16 bis 18 R.
Große Rosinen	7 R.
Erinschen,	9 bis 10 R.
Heine Crappa,	28 R.
Mittel dito,	28 R.
Wreßausche Röthe	5, 12 bis 15 R.
Engl. Wizam,	
Einländische dito,	
Nüßen-Del.	9 R.
Lein-Del.	8 bis 10 R.
Kreide,	3 gr.
Reine calcinirte Potasche,	7 R.
Gläntterer Salpeter	30 R. 21 gr.
Blauholz gemahlen,	5. R. 8 gr.
Dito Rothholz,	12 bis 13 R.
Reis,	5 R. 8 gr.
Kümmel,	6 R. 12 gr. bis 7 R.
Roschen Wolus.	2 bis 3 R.
Weissen dito,	4 R. 4

Biertare.

		Rtl.	Gr.	Vf.
Sietkabisch, braun	Bitterbier, die halbe Sonne	1	12	6
das Quart		1	9	
Sietkabisch ordinair braun und weiß		1	6	
Geschenkner, die halbe Sonne		1	7	
das Quart		1	6	
auf Bouetteilen gesogen		1	7	
Welschenbier, die halbe Sonne		1	6	
das Quart		1	7	
die Bouetteile		1	6	

Brodtare.

		Pfund	Loth	Quent.
Für 2. Pf. Semmel	,	8	3	4
3. Pf. dito	,	13	3	
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		23	3 2/3	
6. Pf. dito	,	1	1 1/3	
1. Gr. dito	,	2	30	2 1/3
Für 5. Pf. Haussackenbrod		1	21	3 2/3
1. Gr. dito	,	3	11	3 2/3
2. Gr. dito	,	6	23	2 2/3

Fleischtare.

		Pfund	Gr.	Vf.
Mindfleisch	,	1	1	1.
Kalbfleisch	,	1	1	4.
Hammelfleisch	,	1	1	1.
Schweinfleisch	,	1	1	6.

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 22ten bis den 27ten Novembr. 1747.
Vom Anfang dieses Jahres, bis den 22ten Novembr.
sind althier abgegangen 261 Schiffe.

Vom 22. bis 29. Nov. sind keine Schiffe abgesunken.

Angelokommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 22ten bis den 27ten Novembr. 1747.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 22ten Novembr.

sind althier angelokommen 411 Schiffe.

Nr. 412. Michael Scwyl, dessen Schiff Christina

Dorothea, von Amsterdam mit Herling und Trahn.

413. Christian Kohler, dessen Schiff Johannes, von Wolagie mit Eisen.

414. Michael Walter, dessen Schiff Elisabeth, von Nemell mit Leinsaat.

415. Joachim Schmidt, dessen Schiff der junge Tobias, von Nemell mit Leinsaat.

416. Michael Allmer, dessen Schiff Johanna Ernestina, von Petersburg mit Talg, Öl und Zuckern.

417. Johan Blantenburg, dessen Schiff Anna Maria, von Colberg mit Ballast.

418. Johann Miegner, dessen Schiff Gr. Elisabeth, von Colberg mit Ballast.

419. Gottse. Sahr, dessen Schiff Gottfried und Andreas, von Königsberg mit Hede und Hans.

420. Christoph Schmidt, sen. dessen Schiff die Hoffnung, von Colberg mit Ballast.

421. Christop Schmidt, jun. dessen Schiff der Erons Prince von Preussen, von Rotterdam mit Ballast.

422. Michael Behling, dessen Schiff die 2 Brüder, von Riga mit Leinsaat.

422. Summa derer bis den 27ten Novembr. althier angelokommnen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 22ten bis den 27ten Novembr. 1747.

		Winzel	Sebesch
Weizen	,	10.	II.
Roggen	,	137.	14.
Gerste	,	139.	18.
Mais	,		
Haber	,	39.	6.
Erdhen	,	5.	4.
Wuchwizen	,		
	=		
		Summa	332.
			5.

14. Wolles

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 24ten Novembr. bis den 1ten Decembr. 1747.

		Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roagen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Malz, der Winzp.	Bader, der Winzp.	Erbsen, der Winzp.	Getreide, der Winzp.	Preis,
zu										
Stettin	4 R.	25 R.	18 bis 19 R.	14 R.	15 R.	10 R.	22 bis 23 R.	15 R.	7 R.	
Vennum)	Hat	nichts	eingesandt						
Newarp)		28 R.	20 R.	14 R.	16 R.		23 R.		8 R.
Nöllis)	Hat	nichts	eingesandt						8 R.
Uckermünde			25 R.	18 R.	12 R.	18 R.	10 R.	22 R.		
Unclam d. l. St.			24 R.	18 R.	11 R.			9 R.	22 R.	10 R.
Wasewal d. l. S.	1 R. 18 R.	27 R.	18 R.	12 R.	13 R.		10 R.	20 R.		20 R.
Wedom			28 R.	20 R.	12 R.					9 R.
Demmin d. l. St.	1 R. 48 R.	24 R.	18 R.	12 R.	16 R.		9 R.	21 R.		
Trepko an der S.			24 R.	18 R.	12 R.					
See, der l. St.			28 R.	18 bis 19 R.	14 R.	18 R.	9 R.	24 R.		8 R.
Gars.	4 R.		26 R.	18 R.	13 R.		9 R.	26 R.		7 R.
Greifenhagen	4 R. 48 R.		nichts	eingesandt						
Jacobsbagen)	Haben	nichts							
Riddichow										
Gollnow	3 R. 20 R.	27 R.	20 R.	13 R.			8 R.	24 R.		
Wollin			nichts	eingesandt						
Greifenberg										
Trepko an der R.	3 R. 12 R.	30 R.	23 R.	16 R.			14 R.	20 R.		12 R.
Commin	3 R. 12 R.	32 R.	18 R.	12 R.	18 R.		12 R.	18 R.		16 R.
Colberg										
der leichte Stein.										
Danzig										
Stargard										
Wangerlit)	Hat	nichts	eingesandt						
Lübes	4 R.									
Lemperburg)	Hat	nichts	eingesandt						
Spreewalde	4 R.									
Werlitz	4 R. 12 R.	24 R.	16 R.	12 R.			8 R.	24 R.		6 R.
Bahn			26 R.	16 R.	13 R.		8 R.	24 R.		5 R.
Wassow			nichts	eingesandt						
Bader										
Rauscheden										
Plathe										
Eöllin)	Haben	nichts	eingesandt						
Pölitz										
Zanow										
Neu-Stettin	13 R. 12 R.	32 R.	22 R.	12 R.	14 R.	12 R.	24 R.	12 R.		8 R.
Beerwalde)	Hat	nichts	eingesandt						
Belgard	3 R. 16 R.	32 R.	23 R.	15 R.	20 R.	10 R.	25 R.			9 R.
Weserwalde	3 R. 20 R.	27 R.	22 R.	14 R.	16 R.	9 R.	22 R.	24 R.		14 R.
Cöslin	3 R. 12 R.	32 R.	25 R.	16 R.			10 R.	26 R.		12 R.
Wügenwalde	3 R. 8 R.	28 R.	24 R.	16 R.			10 R.			
Übelitz	3 R. 12 R.	34 R.	22 R.	12 R.	18 R.	8 R.	24 R.	12 R.		
Nummelshurg)	Hat	nichts	eingesandt						
Schlawe d. l. S.										
Stolpe	3 R. 48 R.	30 R.	22 R. 12 R.	15 bis 16 R.	18 R.	10 R.	22 R.			
Lauenburg)	Hat	nichts	eingesandt			12 R.			

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.